



Vereinssatzung der Familiaris e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Familiaris“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zwecke des Vereins sind:

1. Förderung von Ehe und Familie
2. Förderung der Jugend- und Altenpflege
3. Förderung der Bildung und Erziehung
4. Förderung der Religion
5. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigung
6. Förderung der Heimatpflege

Diese Vereinszwecke werden insbesondere erfüllt durch:

1. Unterstützung und Hilfe für alle Bedürftigen unabhängig von Nation, Religion und Kultur, insbesondere durch die Organisation und Entwicklung einer zentralen Informations-, Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungseinrichtung
2. Freiwilligenarbeit im Bereich der Beratung von Hilfe suchenden Menschen in allen Lebensabschnitten und -situationen: (Beratungsstelle für Soziales, Rechtsberatung, therapeutische und psychologische Beratungsstelle, ärztliche und medizinische Beratungsstelle, Beratungsabteilung für Familienplanung, Beratungsstelle für Singles, Eheberatung, Beratung für Senioren, Beratungsstelle für Erziehung, Fortbildungs- und Trainingsberatung)
3. Vertretung der Ziele und Interessen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung als Informations-, Beratungs- und Hilfezentrum, sowie Förderung des Dialogs in der Ehe, in der Familie und in der Gesellschaft
4. Unterstützung des Schutzes von Ehe und Familie in Bezug auf: Hilfe, Beratung, Unterstützung, Gegenwirkung
5. Unterstützung bei Erziehung und Entwicklung und Begleitung in Einsamkeit
6. Unterstützung und Begleitung junger Menschen bei ihren Lebensentscheidungen, Unterstützung in schwierigen, pathologischen und süchtig machenden Situationen durch Bildungsangebote, sowie Schaffung von Freizeitaktivitäten
7. Umsetzung von Sozial- und Wohltätigkeitsprojekten im Sinne der Beratung und Unterstützung von Menschen in sozialen Bedürfnissen und Problemen

8. Begleitung in Krisensituationen und ganzheitliche Hilfe, einschließlich wirtschaftlicher Hilfe in Einzelfällen für Menschen in Not
9. Information, Kontakt und Koordination für Hilfesuchende zur Überwindung von Sprachbarrieren
10. Pflege und Verbreitung polnischer Traditionen, der Geschichte, Sprache und Kultur für Menschen, die daran interessiert sind, östliche Sprachen zu lernen, Menschen polnischer Herkunft, Vertriebene und im Exil lebende Polen
11. Organisation von Freizeit- und Sportveranstaltungen, Familienpicknicks, Kindertagen, religiöse, kulturelle und musikalische Treffen zur Förderung der deutsch-polnischen Kontakte als wichtiger und notwendiger Aspekt der sozialen Assimilation, um positive nachbarschaftliche Beziehungen in Bezug auf Akzeptanz, Toleranz und Hilfe aufzubauen
12. Unterstützung der (Re-) Evangelisierung, insbesondere für junge Menschen und Erwachsene, die Deutsch und Polnisch sprechen und nach ihren Wurzeln und ihrer spirituellen und intellektuellen Orientierung in der aktuellen Lebenssituation suchen
13. Verbreitung der Tradition des römisch-katholischen Glaubens und des Wachstums des Glaubens als Kriterium, das einen erheblichen Einfluss auf Lebensentscheidungen hat, durch Organisation von Gebetstreffen (Anbetungsabende, Bibeltreffen), Pilgerfahrten, religiösen Gesprächen und spirituellen Feiern
14. Entwicklung der Struktur, professionelles Personal von Beratern und hochwertige Familien-, Ehe- und Lebensberatung als Grundkriterien für die Arbeitsweise des Vereins, sowie Einrichtung einer Kommunikationsplattform und von Online-Treffpunkten, Organisation von Treffpunkten.
15. Organisation von Schulungen, Workshops, Tagen der Erinnerung und Weiterbildung von Ehe-, Familien- und Lebensberatern
16. Aufbau und Entwicklung von Kontakten und Zusammenarbeit mit kompetenten Organisationen im In- und Ausland (Erfahrungsaustausch, Entwicklung neuer Methoden und Techniken der Beratung im Exil)
17. Mittelbeschaffung und zur Verfügung Stellen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO

§3 Finanzen

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch:

- Spenden
- Zuschüsse
- Freiwillige Arbeitsleistungen.

Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sofern erforderlich, dürfen Honorare für Gastredner (Pfarrer, Dozenten) gezahlt werden.

Ihre Tätigkeit muss satzungsgemäß sein. Keine Person darf durch Ausgaben oder Einnahmen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen ; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Diese ist an den Vorstand zu richten und sofort wirksam. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
3. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird für jeweils fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand eingetragen wird.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist zur alleinigen Vertretung befugt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen entsprechend der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Er kann eine Geschäftsordnung beschließen und Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung in Form einer Telefon-/Video- oder Online-Versammlung, oder auch einer Mischung der verschiedenen Versammlungsformen durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe muss in einem gesicherten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. Die Möglichkeit zur Vertretung durch Vollmacht gilt in diesen Fällen nicht

Weitere Mitgliederversammlung sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beim Vorsitzenden beantragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundlinien der Tätigkeit des Vereins
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Finanzberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über die Aufnahme als Mitglied

- Änderung des Zwecks und der Vereinssatzung
- Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beantragt werden
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern. Satzungs- und Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll führt ein vom Versammlungsleiter zuvor hierzu berufener Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und ebenfalls vom Vorsitzenden gegenzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 2.

Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Ort, am 17.03.2021 beschlossen.